

Trebnitz 16.01.2024

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Sonderabgabe für Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Gemeinden**

Der Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Sonderabgabe für Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Gemeinden (Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Abgabengesetz-BbgPVAbgG) des Landtages Brandenburg (Drucksache 7/8540) wird grundsätzlich begrüßt, da er einerseits versucht, mehr Akzeptanz für die Thematik von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei den Gemeinden und Bürgern in den ländlichen Regionen Brandenburgs herzustellen sowie finanzielle Anreize zu schaffen und damit die Möglichkeit bietet, sich auf allen gesellschaftlichen Ebenen damit auseinanderzusetzen und die Gemeinden und ihre betroffene Ortsteile weiterzuentwickeln. Mit der Einführung der Pflicht einer Sonderabgabe wird den Gemeinden ein feststehendes und einklagbares Instrument an die Hand gegeben. Sie sind damit nicht mehr auf freiwillige Verhandlungen mit den Investoren angewiesen, die zudem im Einzelfall rechtlich nicht ganz einfach durchführbar sind.

\*\*\*

Bei der Festlegung der Zahlungspflichtigen gem. §1 bitten wir zu beachten, dass auch Gemeinden und Bürgergenossenschaften Betreiber von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sein können. In diesem Fall müsste die Gemeinde an sich selbst diese Sonderabgabe zahlen, was schwierig erklärbar ist, einen hohen Verwaltungsaufwand bedeutet und ggf. eher abschreckend für Gemeinden wirkt, eine solche Anlage zu betreiben. Ähnlich sieht es bei Bürgergenossenschaften aus.

Die Höhe der Sonderabgabe ist für die Gemeinden und Ihre Ortsteile angemessen und schafft einen echten Anreiz. Sehr gut wird auch befunden, dass die Einnahmen aus der Sonderabgabe nicht unter die Finanzausgleichsvorschriften fällt, sondern in voller Höhe den betreffenden Gemeinden erhalten bleibt.

Problematisch muss jedoch die Aussage im § 3 Abs. 3 gesehen werden, wonach das Ortsteilbudget eines betroffenen Ortsteiles mit mindestens 30 % der Gesamteinnahmen aus § 2 erhöht werden soll. Dies mag gut gemeint sein und auch dem Ortsteil unter Umständen sehr gefallen, besonders wenn es eine oder mehrere größere Freiflächenanlagen sind (z.B. 2x 150 MW). Dieses Beispiel mag nicht die Regel sein, aber gibt es durchaus im Land Brandenburg. Die angedachte Regelung stellt aber einen Verstoß gegen das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden gem. des Grundgesetzes dar. Mit dem Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden ist die Finanzhoheit verbunden, in die mit der 30%-Regelung eingegriffen würde (unter Umständen sogar erheblich). Nicht berücksichtigt ist hier auch die Möglichkeit, dass für die Gemeinde möglicherweise gemeinschaftlich Projekte umgesetzt werden sollen, die aus der Sonderausgabe finanziert werden und von denen dann alle Ortsteile partizipieren würden.

Deshalb schlagen wir die Formulierung „die Ortsteile sind angemessen einzubeziehen“ vor, auch wenn diese unkonkret ist und die Ortsteile damit in gewissem Maße vom Wohlwollen der Gemeinde abhängig macht. Damit würde aber das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden gewahrt. Dies stellt nur ein Kompromiss dar, was uns sehr wohl bewusst ist, aber eine andere rechtlich einwandfreie Formulierung für eine konkrete Höhe der Beteiligung für die Ortsteile ist uns bisher nicht eingefallen. Vielleicht kann hier die gemeinsame Beratung der Fraktionen noch eine bessere Lösung hervorbringen.

Die Zweckbindung gem. § 4 wird ebenso begrüsst, wie die Androhung von Geldbußen bei Nichtzahlung gem. § 6. Den Gemeinden wird „trotz“ Maßnahmenkatalog genügend eigener Gestaltungsraum für die Verwendung der Sonderabgabe gegeben und mit der Androhung von Geldbußen der Rechtsanspruch der Gemeinden auf die Sonderzahlung untermauert, um „schwarzen Schafen“ unter den Investoren wirkungsvoll gegenüber treten zu können.

Offen bleibt für uns aber die Frage, ob die geplante Sonderabgabe an die Stelle der freiwilligen Leistungen von §6 EEG tritt, man auswählen kann oder beides möglich ist. Hier würden wir uns vom Gesetzgeber eine klare Aussage wünschen.

\*\*\*

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.